

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Auch zur Orientierung über den derzeitigen Kirchenstreit in  
Baden**

**Hirscher, Johann Baptist von**

**Karlsruhe, 1854**

I. Das einseitige Vorschreiten der bischöflichen Behörde und deren Eingriff  
in die Rechte des Landesfürsten und des Staates

**urn:nbn:de:bsz:31-13698**

9

*einige  
wichtig*

# I. Das einseitige Vorschreiten der bischöflichen Behörde und deren Eingriff in die Rechte des Landesfürsten und des Staates.

Man muß, wie sich von selbst versteht, in dem Streite, den der Herr Erzbischof in Freiburg gegen die großh. Staatsregierung angefangen hat, die Forderungen, welche er, wie alle Bischöfe in Deutschland, gestellt hat, von seinem gewaltsamen Vorschreiten und seiner Aufreizung des Volkes zur Mißachtung der großh. Staatsregierung vorerst wohl unterscheiden.

Dies Vorschreiten besteht in Folgendem:

a) Der Erzbischof hat bekanntlich der großh. Regierung das Bibelwort zuerst vorgehalten: „man müsse Gott mehr gehorchen, als den Menschen.“ Viele, sehr Viele, welche wissen, unter welchen Verhältnissen der heilige Apostel \*) dies Wort gebrauchte, sind der Meinung, daß dies Wort im vorliegenden Falle mißbraucht worden sei \*\*). Wie könnte es auch gegen eine Obrigkeit Anwendung finden, die es nicht nur gerne sieht, sondern ihren Schuß dazu verleiht, daß der katholische Glaube bei den katholischen Unterthanen in Kirche und Schule gepredigt,

\*) Apostelgesch. IV. 19. V. 29.

\*\*\*) Ullmann's Abhandlung in Gelzer's Monatsblätter für innere Zeitgeschichte etc. Juliheft 1853. II. Band, 1. Heft. Auch gelten die Worte desselben h. Apostels über den Gehorsam gegen die Obrigkeit. Siehe: Röm. 13. 1-4. Tit. 3. 1. I. Petr. 2. 13-17.

daß der katholische Gottesdienst nach kirchlicher Vorschrift gehalten, daß der Bischof nur fromme, gefittete und wohl gebildete, junge Männer in den Priesterstand aufnehme, daß er unter den Priestern Zucht und gute Sitten aufrecht erhalte und durch die Priester christliche Gesittung unter dem Volke pflegen lasse. Wir fragen, wer kann, wenn er ehrlich und aufrichtig sein will, in Abrede stellen, daß die großh. Regierung diesen Schutz gewähre? \*)

b) Bei zwei Anlässen hinderte der Erzbischof die großh. Staatsregierung, Das zu thun, was ihr Recht und ihre Pflicht ist. Die großh. Regierung hat unzweifelhaft das Recht, darüber zu wachen, daß in den geistlichen Stand, dem sie die Erziehung des Volkes übergibt, dem sie bürgerliche Amtsgeschäfte überträgt,

\*) Hirscher schildert auf Seite 5 seiner im Jahr 1849 erschienenen Schrift: „Die kirchlichen Zustände der Gegenwart“ die Wirksamkeit des Staates zu Gunsten der Kirche mit Folgendem: „Der Staat gewährte der Kirche große Vortheile. Er pflegte die Schulen, an denen die künftigen Seelsorger ihre wissenschaftliche Vorbildung erhielten; er ließ nur Jene, die sich über diese Ausbildung ausweisen konnten, zum Studium der Theologie zu; er forderte eine strenge Prüfung der wissenschaftlichen und praktischen Befähigung für Diejenigen, welche im Dienste der Kirche angestellt werden wollten; er schützte die Angestellten in ihrem amtlichen Ansehen und ihrer seelsorglichen Wirksamkeit; er übergab ihnen die Aussicht über die Elementarschulen und öffnete ihnen damit das fruchtbarste Feld erziehender Thätigkeit; er hielt die Kinder unnachlässig an, die Schule, insbesondere den Religionsunterricht, zu besuchen; eben so hielt er es mit den Christenlehrepflichtigen; er schützte die Angestellten gegen ungerechte Verfolgungen in ihren Pfründen, aber er vollstreckte auch die Verurtheilung der Schuldigen gegen etwaige Widersetzlichkeit; er sicherte die ungestörte Ausübung des Gottesdienstes und schritt gegen öffentliche Unsitlichkeit mit entsprechender Strafe ein; er schützte das Kirchengut im Ganzen und Einzelnen und sicherte die Leistung aller rechtlichen Forderungen an dasselbe; er machte das christliche Bekenntniß zur Bedingung jeder gewichtigen Anstellung im öffentlichen Dienste u. s. w. Auch übte er über kirchliche Anordnungen und Einrichtungen eine gewisse Controle, wodurch dieselben nicht selten von Einseitigkeiten zurückgehalten oder auf das Zeitbedürfniß zurückgeführt wurden.“

dem sie ihr Ansehen und ihren Schutz gewährt, nur Männer von Bildung und unbescholtener Haltung in rechtlichen und politischen Dingen aufgenommen werden. Dies Recht nehmen auch andere deutsche Regierungen in Anspruch. In diesem Rechte der Regierung liegt aber auch gegenüber den Staatsangehörigen die Pflicht, dies Recht zu üben. Um nun dies Recht zu üben, schickte die Regierung jeweils einen Abgeordneten zu den Prüfungen ab, welche der Bischof mit den Kandidaten des geistlichen Standes vor ihrer Aufnahme in das Seminar und wieder mit Geistlichen, welche zur Uebernahme eines selbstständigen Pfarramtes befähigt erklärt werden wollen, vornehmen läßt \*). Die Regierung hinderte also den Erzbischof nicht, diese beiden Prüfungen, welche er nach kirchlicher Anordnung vornehmen lassen muß, vorzunehmen. Aber der Erzbischof hinderte die Regierung, ihre Pflicht zu erfüllen, und übte damit die erste thatsächliche Widerseßlichkeit gegen die bestehende Ordnung der Dinge \*\*). Wir geben zu, daß dies Hinderniß, das der Herr Erzbischof der Regierung entgegenstellte, von der Regierung hätte auf anderem Wege beseitigt werden können, und daß der Erzbischof fordern kann, seine Prüfungen allein vorzunehmen. Wir finden das Rücksichtslose nur darin, daß der Herr Erzbischof, wenige Tage vor der Bornahme dieser Prüfungen und bevor eine andere Anordnung getroffen war, in rücksichtsloser Form und unter Bedrohung mit Kirchenstrafen für Diejenigen, welche im Namen der großh. Regierung bei dieser Prüfung sich betheiligen würden, einen landesherrlichen Kommissär ablehnte. Wir fragen, ob dies Verfahren gegen die großh. Regierung von Seiten des Herrn Erzbischofes, dem stets von dem höchstseligen Großherzog und dem Regenten, sowie von deren Regierung auf

\*) Nach dem Verordnungsentwurf, welchen die Regierung dem Herrn Erzbischof zur Aeußerung über etwaige Wünsche mittheilte, sollte der bischöflichen Behörde die Leitung des Pfarrconcurfes überlassen werden. Die erstere Prüfung war stets vom Bischofe angeordnet und geleitet.

\*\*\*) Siehe Warnkönig über den Confl. Seite 45.

die zuvorkommendste und rücksichtsvollste Weise begegnet wurde, und der eben doch auch ein Unterthan in Baden ist, seiner Würde und seiner Stellung angemessen und überhaupt schicklich war?

c) Der Herr Erzbischof riß das dem großh. Hause Baden zugehörige Patronatsrecht unter dem nichtigen Vorwande in zwei Fällen an sich, daß Niemand das Patronatsrecht geltend gemacht habe. Die beiden Pfarreien waren aber als dem großh. Patronate gehörig ausgeschrieben und das erzbischöfliche Ordinariat um seine gutächtl. Äußerung wiederholt angegangen worden. Der Großherzog hatte bekanntlich die Ausübung sowohl seines, als der Uebrigen Patronatsrechte dahin beschränkt, daß die Anmeldungen bei dem erzbischöflichen Ordinariate einlaufen und dies alsdann seine gutächtl. Äußerung über die Bewerber abgeben möge, und hat seinerseits beigefügt, daß auf diese gutächtl. Äußerung jede angemessene Rücksicht genommen werde. Daß dies Vorschreiten des Herrn Erzbischofs ein Eingriff in fremde Rechte und hier in die seines eigenen Landesfürsten sei, kann wohl nicht in Abrede gestellt werden.

d) Der Herr Erzbischof übte ferner einen unerhörten Mißbrauch seiner geistlichen Gewalt, indem er großh. Staatsbeamte lediglich deshalb, weil sie Befehle ihres Landesfürsten und zu Recht bestehende Gesetze und Anordnungen des Staates vollzogen, mit dem großen Kirchenbanne belegte. Dadurch hätte der Herr Erzbischof, wenn sein Ausspruch bei der katholischen Bevölkerung des Landes Beachtung gefunden hätte, die Schule, da der katholische Oberkirchenrath auch Oberschulbehörde ist, und die Verwaltung von Stiftungs-, Schul- und Kirchenvermögen, die unter dieser Behörde steht, in große Verwirrung gebracht \*). Also nachdem das Unheil, welches die Gäh-

\*) Durch ein Generale vom 10. Febr. 1854 gestattete der Herr Erzbischof jeden amtlichen Verkehr nicht blos mit der Behörde, da bekanntlich selbst nach canonischen Gesetzen Corporationen nicht erkom-

rungen der 1840er Jahre und endlich die Revolution über die Schule gebracht hatte, beseitigt und durch unermüdlige Thätigkeit der Mitglieder des katholischen Oberkirchenraths eine verständige, religiöse und kirchliche Gesinnung für die Schule angestrebt und, so weit es bei der Schwäche der Menschen möglich war, auch erreicht war, erfolgt ohne alle Rücksicht auf das Beste der Schule und das Wohl des Staates die Exkommunikation. Was muß der Lehrerstand, der seither mit Ernst und Strenge vom katholischen Oberkirchenrathe angewiesen war, in der eigenen Haltung und in seiner Wirksamkeit als treue katholische Christen sich zu zeigen, jetzt denken, wo Die, welche ihm diese Pflicht auflegten, mit dem Kirchenbanne bestraft sind? Wir wollen die Folgen dieser Exkommunikation hier nicht weiter schildern. Auch sind wir überzeugt, daß der Herr Erzbischof es vor seinem Gewissen und vor Gott nicht wird verantworten wollen, auf diesem Schritte, zu dem wir ihn verleitet glauben, zu verharren und Katholiken ohne Grund die Gnadenmittel der Religion vorzuenthalten.

e) Endlich ließ der Herr Erzbischof einen Hirtenbrief von den Kanzeln verkünden, worin in heftigster Sprache Angriffe gegen die großh. Regierung und, wir dürfen es fest behaupten, wirkliche Unwahrheiten und Entstellungen des Sachverhaltes enthalten sind. Dieser Hirtenbrief wurde überdies auf allen Schleichwegen den katholischen Unterthanen in die Hand gespielt.

f) Endlich, nachdem schon in manchen Kirchen des Landes von einzelnen fanatischen Geistlichen in rücksichtslofer Weise gegen die Regierung gepredigt worden war, brachte der Erzbischof abermals diese Streitfrage auf die Kirchenkanzeln, indem er den Geistlichen gebot, vier Predigten über die Kirchenfrage zu halten \*). An mehr als einem Orte predigte man selbst am

munitzirt werden können, sondern auch mit den einzelnen Exkommunizirten.

\*) In der ultramontanen Presse wird als Grund angegeben, weil die Presse in Baden gegen das Vorschreiten des Erzbischofs aufgetre-

heiligen Weihnachtsfeste gegen die Regierung. So wurde die heilige Stelle, von der Friede und Eintracht, Gehorsam gegen die von Gott gesetzte Obrigkeit gelehrt werden sollte, zum Tummelplage leidenschaftlicher und sogar da und dort verbrecherischer Erörterungen.

g) Eine große Zahl von Geistlichen, und zwar der ehrenwerthesten Geistlichen, die zu solchem Treiben die Hand nicht bieten konnten, wurde vom Amte suspendirt, oder es wurde ihnen wenigstens die Schmach angethan, nach Freiburg wandern und dort vor einem jungen Juristen, der eben vor kurzer Zeit vom Mosaismus zum Christenthume sich hatte bekehren lassen, zu Protokoll Rede stehen zu müssen\*).

ten und dieser kein anderes Mittel zur Vertheidigung gehabt habe. Die inzwischen erfolgte Verbreitung von Hirscher's und andern Schriften zeigt, daß dem Erzbischofe die Presse nicht verschlossen ist. Untersagt sind nur die Blätter, die sich täglich gegen die Strafgesetze verfehlen.

\*) Man begründet dieses Einschreiten gegen die Geistlichen, die sich zu fraglichen Auflehnungen gegen den Staat nicht wollen gebrauchen lassen, mit dem geleisteten Priestereide und dem dem Bischofe schuldigen Gehorsam. Während hier auf Eid und schuldigen Gehorsam hingewiesen wird, muthet man Staatsbeamten zu, bei dem Regenten eine Aenderung der Gesetze und seiner Anordnungen zu bewirken oder das Staatsamt niederzulegen und straft endlich ein treues Festhalten an seinem Landesfürsten mit Exkommunikation. Zugleich jubelte die ultramontane Presse, als einzelne Beamte Anordnungen der Regierung zu vollziehen sich weigerten. Und von den Kanzeln wird in Hirtenbriefen und Predigten dem Volke die Lehre vorgetragen, daß man der weltlichen Obrigkeit nur so weit gehorsam sein dürfe, als es die Geistlichkeit genehm findet. Wir wollen zugeben, daß Eid und Gehorsam ihre Grenzen haben. Aber deshalb handeln nach unserer Ansicht auch jene Geistliche, welche ihr geistliches Amt nicht zur Verkündung von offenkundigen Unwahrheiten und zur Aufreizung des Volkes zur Mißachtung und zum Ungehorsam gegen die Regierung gebrauchen zu können glauben, weil Lüge und Aufreizung zum Ungehorsam gegen ein unbestrittenes göttliches Gesetz streitet, auch nicht gegen ihren Priestereid und gegen ihren schuldigen Gehorsam. Die Dekane Haury in Neuenburg, Daniel in Sasbach, Schuler in Eigeltingen, Brunner in

Was geschieht weiter? Man verbreitet ein schmählisches Flugblatt zuerst im badischen Oberland, und zwar zunächst von Freiburg, und zwar von Kanzleibeamten des erzbischöflichen Ordinariates, wie öffentliche Blätter melden. Besonders ge-

Pföhren, Eschbach in Hochsal, die sich Anno 1848—49 nicht bloß ruhig verhalten, sondern eine besondere Treue bewiesen haben und in kirchlicher und sittlicher Hinsicht unbescholtene Männer sind, wurden der Dekanatämter entsezt und meistens durch Männer ersetzt, die in dieser Treue früher nicht besonders festhielten. Die Pfarrer Mayer in Leiberningen, der sich auch Anno 1849 von dem revolutionären Civilkommisär hatte absetzen lassen, Tröndle in Burgheim, Sattler in Wieblingen, wurden suspendirt, sowie auch der oben genannte Dekan Haury. (Haury, im 70. Lebensjahre, ist inzwischen sogar erkommuniziert worden, weil er vor genanntem Inquisitor nicht erscheinen wollte, und sich nur mündlich vertheidigte.) Viele Andere, wie die Obengenannten, und Dekan Großholz in Baden, die Dekane Zimmermann in Bühl und Eschbach in Hochsal, beide Letztere früher Mitglieder des Oberkirchenrathes, Pfarrer Scherer u. A. wurden nach Freiburg zur Verantwortung gerufen. Das eingehaltene Verfahren erregt dem Freunde der Gerechtigkeit und eines rechtlichen Gerichtsverfahrens eine bedenkliche Meinung von der geistlichen Gerichtsbarkeit. Es wird von uns und von keinem rechtlich denkenden Manne der bischöflichen Behörde verübelt werden, daß sie Gehorsam und treue Pflichterfüllung von der untergeordneten Geistlichkeit verlangt. Aber eigenthümlich ist es, daß, während man früher und auch jetzt noch keine besonders strenge Disziplin in Betreff des sittlichen Verhaltens und der dienstlichen Pflichterfüllung übt, mit aller Rücksichtslosigkeit gegen Geistliche verfährt, die sich nicht zu blinden und willenlosen Werkzeugen im Kampfe gegen die Staatsregierung gebrauchen lassen, während sie sonst zu den Stützen des Klerus gehören. Welche Meinung werden Katholiken in einer Zeit, wo es an Intelligenz und an Urtheilen nicht fehlt, gewinnen, wenn sie sehen, daß brave Geistliche deshalb, weil sie sich nicht zu Agitatoren gegen die Regierung gebrauchen lassen wollen, bestraft, bei Anderen aber, bei denen sie so viele Schwachheiten wahrnehmen, Nachsicht geübt wird, weil sie gegen die Regierung kämpfen? Wir bedauern die Folgen, die Dies für die kirchliche Autorität haben muß. Siehe in Betreff der beschränkten Geltung bischöflicher Verordnungen die Anmerkung auf Seite 14.

schah die Verbreitung auch in Orten, wo Geistliche, die sich selbst die Strengkirchlichen nannten, hausten und katholische Vereine oder Betschwestervereine längst errichtet waren. Einzelne dieser Personen und Geistliche kamen in Untersuchung. Bald folgten andere solche Flugblätter. Nirgends erfolgte eine Mißbilligung dieses Treibens von Seiten der Kirchenbehörden. Ja an Orten, wo Geistliche wegen Verbreitung dieser Flugblätter in Untersuchung kamen oder von den Gerichten zu Arrest verurtheilt wurden, sendete man sogar nicht einmal Geistliche zur Besorgung der Seelsorge. Wir wollen hier nur das Auffallendste in kurzen Zügen andeuten; denn wir könnten noch Bogen mit Aufzählungen aller aufreizenden Schritte der bischöflichen Behörde und aller Wühlereien der sogenannten kirchlichen Partei schreiben.

Mag man nun über die Forderungen der Bischöfe an sich denken, wie man will, so liegt in dem Vorgehen des Erzbischofs in Freiburg eine Verletzung der Hoheitsrechte des Landesfürsten, indem man durch die Exkommunikation großh. Beamten die amtliche Wirksamkeit von Staatsbehörden hemmen und es dem Regenten unmöglich machen wollte, seine Anordnungen und des Landes Gesetze durch Beamte zur Geltung zu bringen. Man entriß gewaltsam dem großh. Hause demselben zustehende Patronatsrechte. Man hinderte die großh. Regierung an Ausübung ihrer Rechte und an Erfüllung ihrer Pflichten in ihrem Verhältnisse zur Kirche. Man verletzte durch alle Arten unerlaubter Mittel die der Obrigkeit schuldige Achtung und suchte auch das Volk zur Mißachtung der Regierung zu reizen. Welche verbrecherische Dinge die Presse verübt habe, spricht täglich der Richter aus.

Was sagt nun Herr Hirscher, der Professor der christlichen Sittenlehre, zu diesem ganzen Treiben? Hält er nach Oben den Spiegel der christlichen Moral vor? Weist er den niedern Klerus, die Presse, die Agitatoren zurecht? Sucht er die Leidenschaften zu dämpfen? Tritt er mit Muth und der Würde eines christlichen Sittenlehrers allem Unrecht entgegen? Sucht er die Streitenden auf den Weg der Verträglichkeit und des Frie-

dens hinzuleiten? Nimmt er sich der Geistlichkeit an, die schwer gedrückt ist, weil sie nicht Theil nehmen will an der Aufstiftung des Volks zum Ungehorsam und zur Mißachtung der staatlichen Autoritäten?

Nein! Von Allem kein Wort in Hirscher's Schrift, die orientiren will.

Vielmehr begegnen wir der Vertheidigung der Selbsthilfe der Kirchengewalt gegen die Staatsgewalt. Eine Untersuchung, ob in einem geordneten Rechtsstaate, wie in Baden und Deutschland, eine Selbsthilfe gerechtfertigt sein könne, oder ob durch Uebung solcher Selbsthilfe nicht viel heiligere Interessen auf das Spiel gesetzt werden, stellt Hirscher nicht an. Er hascht nach einigen Scheingründen, stellt die eigene Sache in ein rosenfarbenes Licht, indem er nur die Lichtseite und diese in verschönernden Zügen vorhält, und kehrt die Schattenseite der staatlichen Sache vor, der er überdies einige unwahre Flecken anhängt. Mit diesen Verschönerungs- und Entstellungskünsten gerüstet tritt der Professor der christlichen Sittenlehre in sanfter und geschmeidiger Sprache auf den Kampfplatz und vertheidigt die Lehre, daß, wenn man nicht erhalte, was man fordere, fest zugreifen dürfe, und daß die kleinen Unbilden, die dabei unterlaufen, in dem lang verhaltenen Unmuth begründet und, wie man zwischen den Zeilen lesen kann, entschuldigt seien.

Herr Hirscher behauptet zur Rechtfertigung der Selbsthilfe, daß es sich um katholische Glaubenswahrheiten handle. Dieser Ansicht war Herr Hirscher noch nicht, als er sein Schriftchen im Jahre 1849 herausgab. Wir finden auch in keinem Lehrbuche der katholischen Glaubenslehren diese Glaubenswahrheiten aufgezeichnet. Auch in andern Staaten hat man diese Ansicht noch nicht; denn sonst würden die Bischöfe sich nicht beruhigen, da ihnen die Forderungen, die sie gestellt haben, wie selbst in Baiern und Oesterreich, nur zum kleinen Theile gewährt sind. Wir lesen auch in der Geschichte der früheren Jahrhunderte, daß die fraglichen bischöflichen Forderungen noch zu keiner Zeit vollständig erfüllt waren. Deshalb wird Herr Hirscher, dessen

Fehlbarkeit konstatiert ist, uns den Zweifel an seine Behauptung, daß es sich um Glaubenswahrheiten handle, erlauben. Wir wollen aber weiter in einem folgenden Abschnitte zeigen, daß es sich nicht einmal um Schmälerung, geschweige um Verhinderung wesentlicher kirchlicher Rechte handle. Wenn es sich aber weder um Gefährdung der Glaubenswahrheiten, noch von wesentlichen kirchlichen Rechten handelt, so dürfen wir gewiß eine Selbsthilfe, die überdies mit solchen widerrechtlichen und sündhaften Mitteln auftritt, als eine grobe Störung der staatlichen und sittlichen Ordnung bezeichnen.

Herr Hirscher behauptet zur Vertheidigung der Selbsthilfe, daß alle friedlichen Versuche der bischöflichen Behörde vergeblich und daß alle Wünsche und Verlangen unerhört geblieben seien.

Die Sache verhält sich etwas anders. Vor dem Jahre 1848 hat die Kirchenbehörde niemals Forderungen von solchem Umfange gestellt. Damals wurden diese Forderungen mit den allgemein gewährten Freiheiten begründet, die bekanntlich nicht zum Wohle der Fürsten und Völker geführt haben \*). Vor dem Jahre 1848 wurden manche Wünsche allerdings von der bischöflichen Behörde der Staatsregierung vorgetragen. Aber es wird nicht in Abrede gestellt werden wollen, daß die großh. Regierung der bischöflichen Behörde mit Wohlwollen entgegengekommen ist, und daß begründeten Beschwerden Abhilfe gewährt \*\*) und über gemeinsame Angelegenheiten in friedlicher

\*) Die Erzbischöfe und Bischöfe, welche im Spätjahre 1848 in Würzburg versammelt waren, gründeten ihr Verlangen auf die gewährten politischen Freiheiten. Die österreichischen Zugeständnisse von 1850 gründeten sich auf die damals noch bestehende Verfassung, welche Vieles von den Frankfurter Grundrechten enthielt. Ebenso verhält es sich mit der preussischen Verfassung, die deshalb auch von den Klerikalen ungeachtet des demokratischen Beigeschmackes so eifrig vertheidigt wird.

\*\*) Z. B. den Wünschen und Beschwerden des Erzbischofs Bernhard von 1834.

und verträglicher Weise Vereinbarungen \*), die aber gerade jetzt Gegenstand des Angriffes geworden sind, stattgefunden haben. Auf diesem Wege und in dieser Weise ist Manches ausgeglichen und gegenseitig geordnet worden. Warum hätte man diesen Weg nicht weiter gehen können? Um im Ganzen und im Einzelnen ein sicheres Urtheil sich bilden zu können, müßte man die Akten, auf die Hr. v. Hirscher hinweist, kennen. Durch die bloße Behauptung eines Mitgliedes des erzbischöflichen Ordinariates, daß manche Wünsche dieser Behörde bei der großh. Regierung unberücksichtigt geblieben sind, läßt sich kein verdammendes Urtheil gegen die Regierung begründen. Denn das erzbischöfliche Ordinariat wird weder größere Weisheit und Einsicht, noch größeren guten Willen für das Wohl des katholischen Volkes in Baden, als es der Regierung zugesteht, in Anspruch nehmen wollen. Man wird deshalb annehmen müssen, daß zwischen den Wünschen des erzbischöflichen Ordinariates, das jede Frage natürlich nur vom einseitig kirchlichen Standpunkte auffaßt und überdies auswärtigem Einflusse unterworfen ist, und den Gewährungen der Regierung, welche solche Fragen vom bürgerlichen und politischen Standpunkte und mit Rücksicht der Parität in Baden zu beurtheilen hat, noch triftige Gründe in Mitte lagen. Ob das erzbischöfliche Ordinariat sich jeweils erst nach ruhiger und besonnener Berathung und nach sorgfältiger Prüfung aller bestehenden Verhältnisse und mit genau bezeichnetem Antrage an die Regierung gewendet hat, oder ob diese Wünsche bisweilen nur in sichtlicher Eile und gelegentlich anderer Fragen oder gar in verlegender Sprache der Regierung vorgetragen wurden, würde sich nur nach genommener Einsicht aller bezüglichen Aktenstücke beurtheilen lassen. Jedenfalls ist das Ordinariat im Vortheil, da es gegen den Ober-

\*) Die Einrichtung des Konviktes, die Ertheilung des Religionsunterrichtes, die Einführung der Religionslehrbücher und die Ordnung des Gottesdienstes an gelehrten Schulen, die Errichtung des Metropolitengerichtes u. a.

Kirchenrath an das Ministerium und vom Ministerium an das Staatsministerium appelliren kann, während bei ihm selbst kein solcher Instanzenzug ist. Vielleicht, wenn wir Afteneinsicht nehmen könnten, würden eben so viele Beschwerden und Wünsche der Regierung, welche dem Ordinariate zugegangen sind, unerledigt und unerfüllt vorliegen. Wir würden uns aber vor unserm Gewissen und vor der Welt schämen, wenn wir damit eine Selbsthilfe oder ein rücksichtsloses Vorschreiten der Regierung und eine Schmähung der Kirchenbehörde vor dem Volke rechtfertigen wollten.

Herr Hirscher bringt noch einen dritten Grund für Vertheidigung der Selbsthilfe. Er will uns glauben machen, daß die Revolution ausgeblieben wäre und in Zukunft ausbleiben werde, daß, wie er aufzählt, alle 7 Todsünden und 9 fremden Sünden in Baden nicht mehr begangen werden, wenn die bischöflichen Forderungen gewährt seien. Da alle Welt weiß, daß die Religiosität und Frömmigkeit in Baden mit jener von Frankreich und dem Kirchenstaate, wo die Geistlichkeit freie Hand hat, und in letzterem Lande sogar die weltliche Regierung führt, sich wohl messen darf, so müssen wir annehmen, daß Herr Hirscher selbst nicht daran glaubt, was er in dieser Hinsicht sagt. Im Mittelalter hatte die Geistlichkeit alle Macht und Gewalt. Und doch trat ein Zustand ein, daß alle Welt über das Verderbniß der hohen und niedern Geistlichkeit und des Volkes klagte. Im vorigen Jahrhunderte noch bestand der Reichthum der Geistlichkeit, deren Zahl in- und außerhalb der Klöster sehr groß war, und die Schulen waren in ihrer Hand. Und doch war, wie Theiner \*) selbst zugesteht, das Ansehen der Universitäten und Schulen gesunken und das Sittenverderbniß war größer, als jetzt. Die Zöglinge der Jesuiten- und Klosterschulen wendeten sich im Unwillen vom Christenthum, das diese lehrten, hinweg und ergaben sich philosophischen Irrthümern. Der Staat pflegte mit Eifer Schulen, Wissenschaften und Künste, und sorgte für die

\*) Geschichte des Pontificats Clemens XIV.